

## **Satzung der Stadt Achern über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr Achern Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) in Verbindung mit § 16 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat der Stadt Achern am 24.07.2017 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr Achern erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe auf Nachweis ersetzt.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Die erste angefangene Stunde wird als volle Stunde angerechnet. Jede weitere wird auf 0,5 Stunden aufgerundet.
3. Für Auslagen wird ein Durchschnittssatz von 14 Euro je Einsatz gewährt. Der Auslagenersatz beinhaltet die Erschwerniszulage, Reinigung der persönlichen Ausrüstung usw.
4. Soweit abzusehen ist, dass ein Einsatz über 4 Stunden andauert, hat der Feuerwehrangehörige Anspruch auf Verpflegung in Naturalleistung.
5. Als Einsatz zählt jede neue Alarmierung. Werden bereits ausgerückte Feuerwehrangehörige zu einem weiteren Schadensort gerufen, ist dies im Sinne dieser Satzung insgesamt als ein Einsatz zu werten.

### **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag der tatsächliche Verdienstausfall und die tatsächlichen Kosten auf Nachweis ersetzt.
2. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes errechnet sich die Zeit von der Abfahrt bis zur Ankunft in Achern; es sind jedoch höchstens 10 Stunden pro Arbeitstag anrechenbar.
3. Wird für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen kein Verdienstausfall nach § 2 Abs. 1 geltend gemacht, werden auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen nach abgeschlossenem Lehrgang pauschal bezahlt:

- Teilnahme am Grundausbildungslehrgang	100 Euro
- Teilnahme am Truppführerlehrgang	70 Euro
- Teilnahme am Maschinistenlehrgang	50 Euro
- Teilnahme am Atemschutzgeräteträgerlehrgang	50 Euro
- Teilnahme am Sprechfunkerlehrgang	40 Euro
- Teilnahme an Musiklehrgängen pro Tag	

(Grund- und Aufbaulehrgänge)	20 Euro
- Teilnahme an sonstigen Tageslehrgängen	20 Euro

Reisekosten werden bei einer pauschalen Entschädigung nicht vergütet.

- Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen nach Abs. 1, außerhalb des Stadtgebietes, erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Achern eine Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Bestimmungen. Dabei ist die Reisekostenstufe B des jeweils gültigen Landesreisekostengesetzes anzuwenden, sofern nicht von anderer Seite eine Entschädigung erfolgt.

### § 3

#### **Entschädigung für Bereitschaftsdienst**

Für Bereitschaftsdienst in der Feuerwache Achern wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung je Stunde 5 Euro bezahlt.

Für Rufbereitschaft zur Besetzung der Feuerwache während eines Einsatzes, der außerhalb der Dienstzeiten hauptamtlicher Kräfte liegt, wird auf Antrag eine Entschädigung von 60 Euro pro Woche bezahlt.

### § 4

#### **Entschädigung für Feuersicherheitsdienst**

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung je Stunde 10 Euro bezahlt. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet. Verdienstaussfall wird entsprechend § 1 Abs. 1 dieser Satzung ersetzt.

### § 5

#### **Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit eine Entschädigung von 10 Euro pro Stunde. Dies gilt für Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge.

### § 6

#### **Entschädigung für Selbständige**

Die selbständigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag für Einsätze und für Aus- und Fortbildungslehrgänge, die innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen, eine Entschädigung von 31 Euro pro Stunde.

### § 7

#### **Antrag**

Als Anträge im Sinne der §§ 1 - 6 gelten die Eintragungen in den Wachbüchern, Einsatzberichten, Lehrgangsbescheinigungen, Protokollen oder Bestätigung durch den Kommandanten.

## § 8

### Abtreten des Anspruches an Arbeitgeber

Der Feuerwehrangehörige kann seinen Anspruch auf den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezählten Lohn einschl. Arbeitgeberanteile unmittelbar bei der Stadt Achern anfordert.

## § 9

### Zusätzliche Aufwandsentschädigung

1. Folgende ehrenamtlich tätige Angehörige der freiwilligen Feuerwehr Achern leisten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst und erhalten als Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Entschädigung im Sinne von § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.

Diese beträgt im Jahr für

- stellvertretende Kommandanten	500 Euro
- Abteilungskommandanten	120 Euro
- stellv. Abteilungskommandanten	100 Euro
- den Geschäftsführer	300 Euro
- den stellv. Geschäftsführer	100 Euro
- den Leiter Öffentlichkeitsarbeit	200 Euro
- den stellv. Leiter Öffentlichkeitsarbeit	100 Euro
- Zugführer	100 Euro
- stellv. Zugführer	50 Euro
- den Jugendfeuerwehrwart	350 Euro
- Jugendgruppenleiter	100 Euro
- die Leiter der Kindergruppen	100 Euro
- den Obmann der Alterskameraden	50 Euro
- den Obmann des Spielmannszugs	120 Euro
- den Stabführer des Spielmannszuges	100 Euro
- die Leiter der ABC Zug	100 Euro
- den Leiter der Absturzsicherungsgruppe	100 Euro
- den Leiter der ELW Gruppe	100 Euro
- Gerätewarte der Abteilungen	180 Euro

2. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr Achern, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter.

Diese beträgt im Jahr für

- stellvertretende Kommandanten	750 Euro
- Abteilungskommandanten	300 Euro
- stellv. Abteilungskommandanten	150 Euro
- Zugführer	300 Euro
- stellv. Zugführer	150 Euro
- Jugendgruppenleiter	150 Euro
- die Leiter der Kindergruppen	150 Euro
- den Stabführer des Spielmannszuges	300 Euro
- den Leiter des ABC Zuges	150 Euro
- die Ausbilder des ABC Zuges	150 Euro
- den Leiter der Absturzsicherungsgruppe	150 Euro
- die Ausbilder der Absturzsicherungsgruppe	150 Euro

- den Leiter der ELW Gruppe 100 Euro
  - Maschinistenausbilder 100 Euro
3. Die Aufwandsentschädigungen werden (aus Vereinfachungsgründen) jeweils zum Jahresende in einer Summe ausbezahlt. Bei Änderungen stehen die Aufwandsentschädigungen nur für jeden Monat der Funktionswahrnehmung mit je 1/12 der Jahresbeträge zu.
  4. Üben ehrenamtlich tätige Angehörige der freiwilligen Feuerwehr Achern mehrere Funktionen im Sinne des Absatzes 1 aus, so erhalten sie grundsätzlich die jeweils volle Aufwandsentschädigung.
  5. Sonstige über den Personenkreis von Abs. 2 hinaus ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung für die Feuerwehr Achern Tätige (Ausbilder/ Übungsleiter) erhalten auf Antrag eine Aufwandsentschädigung von 12 Euro pro erbrachte Ausbildungsstunde, wenn nicht anderweitig eine Entschädigung erfolgt.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.09.2010 außer Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Achern, den 24.07.2017

Klaus Muttach  
Oberbürgermeister

<b>Art</b>	<b>vom</b>	<b>Anzeige RP (§ 4 III GO)</b>	<b>Bekanntmachung Achern Aktuell</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Satzung	24.07.2017	01.08.2017	28.07.2017	01.01.2018